Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien

Berlin, 12. September 2025

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 - 10117 Berlin - Tel.: +49 30 4081 40 - Fax: +49 30 4081 4999
http://www.dbb.de

Der dbb beamtenbund und tarifunion dankt für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 birgt große Potenziale für die Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und die Steigerung der Erwerbstätigkeit insbesondere für Frauen.

Diese gesamtgesellschaftliche Bedeutung steht dem aktuellen Ausbaufortschritt des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter gegenüber, der von einem eklatanten Fachkräftemangel in Bildungs- und Erziehungsberufen und dem massiven Bedarf an Raumkonzepten geprägt ist. Durch die Konzentration der noch zu schaffenden Plätze insbesondere auf die westdeutschen Flächenländer verschärft sich der Druck zusätzlich.

Zudem führt der Personalmangel im Handwerk und in den kommunalen Verwaltungen zu Verzögerungen bei der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen und notwendigen Rahmenbedingungen.

Vor dem Hintergrund des mangelnden Ausbaufortschritts steht der dbb beamtenbund und tarifunion dem Vorhaben weiterhin kritisch gegenüber. Die mangelnde Festlegung auf einheitliche, verbindliche Qualitätsstandards im bundesweiten Kontext wird weiterhin kritisiert. Um dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, ist es unerlässlich, das Ziel hochwertiger und vergleichbarer Qualitätsvorgaben mit Nachdruck voranzutreiben.

Angesichts des hohen Handlungsdrucks seitens der kommunalen Träger und Schulen, den Rechtsanspruch zu erfüllen, stellt der vorliegende Gesetzentwurf einen pragmatischen Ansatz dar, um die Umsetzbarkeit formal abzusichern. Er löst jedoch die zentrale Frage nach Qualität und Verlässlichkeit nicht. Zwar schafft das Fachkräftegebot nach SGB VIII eine fachliche Grundlage, doch ohne verbindliche Standards, eine gesicherte Finanzierung und ausreichendes Personal droht der Rechtsanspruch insbesondere in den Ferien zur bloßen Formalie zu werden.

Die Einbindung der Jugendarbeit in die unmittelbare Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung gefährdet nicht nur das Selbstverständnis und die Eigenständigkeit der Jugendarbeit, sondern könnte zugleich die Qualität und Attraktivität ihrer Angebote schwächen. Auch droht eine Überforderung der ehrenamtlichen Strukturen, die durch die neuen Anforderungen möglicherweise erheblich belastet würden. Statt einer nachhaltigen Stärkung drohen eine Abwertung der Jugendarbeit und eine Verwässerung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung.

Der dbb erteilt kurzfristigen Notlösungen ohne Qualitätsbasis eine klare Absage. Die Jugendarbeit darf nicht zur Kompensation versäumter Vorbereitungen zweckentfremdet werden. Qualität, Kinderschutz und pädagogische Kontinuität müssen im Zentrum der Anstrengungen stehen.

Nachfolgend wird zu den verschiedenen Aspekten des Gesetzentwurfs Stellung bezogen:

Qualitätssicherung verbindlich regeln

Im Sinne der Bildungsgerechtigkeit und des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf gleichwertige Lebensverhältnisse ist auch in den Schulferien ein vergleichbares Betreuungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler erforderlich. Zwar unterliegen alle Angebote der Jugendhilfe nach SGB VIII grundsätzlich dem Fachkräftegebot, was eine wichtige Grundlage für Qualität darstellt. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob damit allein eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung im Sinne eines bundesweit gleichwertigen Rechtsanspruchs gewährleistet werden kann.

Werden Angebote der Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen, sind verbindliche Qualitätsstandards notwendig. Dazu zählen klare, einheitliche Betreuungsschlüssel, der konsequente Einsatz qualifizierter Fachkräfte sowie eine nur begrenzte Anrechnung zusätzlicher Kräfte. Der vorliegende Entwurf greift zwar auf bestehende Strukturen zurück, sichert aber die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu Verbindlichkeit, Personaleinsatz und Ressourcen nicht hinreichend ab. Erforderlich sind präzise Vorgaben, die festlegen, welcher Betreuungsschlüssel gilt, wie Ehrenamtliche und Zusatzkräfte fachlich angeleitet werden und wie Ausfälle vermieden werden. Nur so lassen sich Qualität, Verlässlichkeit und bundesweite Vergleichbarkeit der Ferienbetreuung gewährleisten.

Kinderschutz wirksam gewährleisten

Ein wesentliches Risiko kann in der Jugendarbeit im Bereich des wirksamen Kinderschutzes liegen. Leider nimmt dieser in vielen Vereinen, insbesondere auch in Sportvereinen, noch immer eine eher nachrangige Rolle ein. Dabei ist der Kinderschutz eine zentrale Voraussetzung für vertrauensvolle und sichere pädagogische Arbeit mit jungen Menschen.

Der Gesetzgeber setzt in § 72a SGB VIII einen wichtigen Rahmen, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen, indem er vorschreibt, dass Personen mit einschlägigen Vorstrafen weder haupt- noch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden dürfen. Diese Regelung ist ein notwendiger Schritt, um Risiken zu minimieren und ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

Jedoch reicht dieser Aspekt allein nicht aus. Der Schutz von Kindern kann nicht ausschließlich über formale Vorgaben oder die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sichergestellt werden. Ebenso wenig ist die bloße Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts ausreichend. Ein solches Konzept entfaltet seine Wirkung erst dann, wenn es nicht bloß auf dem Papier existiert, sondern von allen Beteiligten im Alltag aktiv umgesetzt, vermittelt und regelmäßig reflektiert wird.

Kinderschutz in der Jugendarbeit muss deshalb als eine dauerhafte, lebendige und gemeinsame Aufgabe verstanden werden. Er verlangt klare Strukturen, konkrete Handlungsabläufe im Verdachtsfall, Sensibilisierung und kontinuierliche Schulung der Verantwortlichen sowie eine offene Kultur, in der Kinder und Jugendliche sich ernst genommen und geschützt fühlen. Erst wenn diese Verbindlichkeit im praktischen Handeln verankert ist, kann man von wirksamem Kinderschutz sprechen.
In der Begründung des Referentenentwurfs wird auf den Seiten 7 und 8 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „weitere Abweichungen von den Vorgaben des § 24 Abs. 4 SGB VIII nicht ermöglicht werden sollen, damit die Qualität der Angebote und die stetige Sicherstellung des Kindeswohls gewährleistet bleibt“. Diese Passage unterstreicht eindeutig, dass die Einbeziehung von Angeboten der Jugendarbeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs bereits seitens des Gesetzgebers als Risiko für das Kindeswohl und als Gefährdung der Angebotsqualität bewertet wird.

Ehrenamt in der Jugendarbeit

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote der Jugendarbeit oftmals von ehrenamtlich Engagierten durchgeführt werden. Sie verfügen zwar über wertvolles Engagement sowie Praxiserfahrung und arbeiten unter Anleitung von Fachkräften, sind jedoch in der Regel keine ausgebildeten pädagogischen Fachkräfte. Gerade bei Kindern im Grundschulalter ist es aber von besonderer Bedeutung, dass Freizeit- und Beschäftigungsangebote in ein pädagogisches Gesamtkonzept eingebunden werden.

Die verbandliche Jugendarbeit steht und fällt mit dem ehrenamtlichen Engagement junger Menschen und ist eine tragende Säule der freien Jugendhilfe. Die Rekrutierung qualifizierter und motivierter Ehrenamtlicher stellt bereits jetzt eine große Herausforderung dar; viele Jugendverbände berichten von einer rückläufigen Zahl engagierter Jugendleiterinnen und Jugendleiter und Schwierigkeiten, neue Mitglieder für die Aufgaben zu gewinnen. Zusätzliche Projekte oder Angebote sind oft nicht oder nur begrenzt realisierbar und können im schlimmsten Fall in Konkurrenz zu den bestehenden und etablierten Angeboten treten. Hinzu kommt, dass die überwiegend ehrenamtliche Struktur der Jugendarbeit vor Ort nicht immer eine verlässliche Durchführung sicherstellen kann. Ehrenamtlich Tätige sehen sich zunehmend Schwierigkeiten gegenüber, eine Freistellung durch ihre Arbeitgebenden zu erhalten. Zudem lassen sich Urlaubszeiten ehrenamtlich Tätiger oftmals nicht auf die Angebotsplanung abstimmen. Dies führt insbesondere während der Ferien häufig zu Absagen oder Ausfällen ganzer Angebote.

Freiwillige Inanspruchnahme als bisheriges Organisationsprinzip der Jugendarbeit

Die freiwillige Inanspruchnahme der Angebote der Jugendarbeit stellt ihr grundlegendes Organisationsprinzip dar. Kinder und Jugendliche nehmen ausschließlich aus eigenem Interesse teil und können ihr Engagement jederzeit beenden.

Wird Jugendarbeit, etwa in den Ferien, zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung herangezogen, verschiebt sich dieses Prinzip grundlegend. In solchen Fällen treffen in erster Linie die Eltern die Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Angebots zur Sicherstellung der Betreuung. Das Kind ist anschließend auf bestehende Angebote angewiesen, auch dann, wenn diese seinen Interessen nicht entsprechen. Damit würde Jugendarbeit faktisch von einer freiwilligen zu einer verpflichtenden Leistung umgedeutet.

Eigenständigkeit der Jugendarbeit erhalten

Angebote der Jugendhilfe, die außerhalb der Schule stattfinden, eröffnen neue Erfahrungsräume und bieten insbesondere in den Ferien eine Abwechslung vom schulischen Alltag. Die Jugendarbeit darf daher nicht als Lückenfüller verstanden werden. Ihr eigenständiger pädagogischer Auftrag als zusätzliches Angebot außerhalb schulischer Strukturen mit anderen Ansprechpersonen und Blickwinkeln muss erhalten bleiben. Es darf jedoch nicht die Erwartung entstehen, dass Kinder wochenweise wechselnde Vereine besuchen und sich dabei fortlaufend auf neue Bezugspersonen einstellen müssen. Der angemessene Kontakt zu pädagogischen Bezugspersonen sowie die pädagogische Einbettung sind stets sicherzustellen.

Kooperation, Kontinuität und Sozialraumbezug stärken

Wenngleich während der Ferienzeiten die Erholung und Selbstverwirklichung von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen, ist eine konzeptionelle Einbettung der Ferienaktivitäten wünschenswert. Davon und einer auch in den Ferien stattfindenden Beziehungsarbeit könnten insbesondere Zielgruppen in Sozialräumen mit hohem Sozialindex profitieren.

Dafür bedarf es angemessener Konzepte zur Kooperation von Schule und den Trägerinnen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, die beiden Seiten ein gemeinsames Verständnis ermöglichen.

Zudem regen wir die Anerkennung von Angeboten der Kirchen oder Jugendorganisationen als Ergänzung an.

Altersangemessene Angebote und Teilhabe gewährleisten

Gemäß § 11 SGB VIII richten sich die Angebote grundsätzlich an alle jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, unabhängig von Alter, Herkunft oder weiteren Merkmalen. Insofern gilt es zum einen, die Altersangemessenheit der Angebote sicherzustellen. Zum anderen darf es jedoch keinesfalls zu einer ausschließlichen Fokussierung auf die Teilzielgruppe der 6- bis 10-Jährigen kommen, die die Vielfalt der Jugendarbeit gefährdet.

Praktische Erfahrungen zeigen jedoch, dass insbesondere Jugendliche ab der weiterführenden Schule häufig nur eingeschränkt Zugang zu attraktiven Angeboten

haben und damit eine strukturelle Vernachlässigung dieser Altersgruppe droht, obwohl gerade sie umfangreiche und passgenaue Ferien- sowie Freizeitangebote benötigen. Eine Einengung der Angebotsstruktur bedroht die ganzheitliche Förderung, Mitbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung dieser Zielgruppen.

Besondere Aufmerksamkeit ist Kindern mit neurodivergenten Bedarfen zu widmen. Für sie sind verlässliche, klar strukturierte und fachlich angeleitete Angebote sicherzustellen, wenn in den Ferien Maßnahmen der Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs genutzt werden.

Finanzierung und Ressourcen verlässlich sichern

Der vorliegende Entwurf sieht keine zusätzlichen Ressourcen für die Angebote während der Ferienzeiten vor. Es ist jedoch ein bekanntes Problem, dass Träger der Jugendhilfe oft unter knappen finanziellen Bedingungen arbeiten. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben ohne verlässliche Gegenfinanzierung führt zu Überlastung und kann die Qualität der Angebote weiter schwächen. Träger des Rechtsanspruchs müssen eine angemessene, gut planbare Finanzierung sicherstellen, um langfristig die Angebote absichern zu können. Zugleich könnte die feste Integration von Jugendhilfe-Angeboten in den Ferien zur Stabilisierung ihrer Haushalte und Planungssicherheit führen und das Angebot vor Ort langfristig sicherstellen.

Personalgewinnung und Qualifizierung ausbauen

Der Gesetzentwurf räumt ein, dass eine Ferienbetreuung im Rechtsrahmen des § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung ab 1. August 2026 selbst unter großen Anstrengungen nicht flächendeckend angeboten werden kann. Dieser Umstand ist insbesondere dem eingangs beschriebenen, eklatanten Fachkräftemangel geschuldet.

Die Einbindung der Angebote der Jugendhilfe darf nicht dazu führen, dass die Anstrengungen zur Fachkräftegewinnung verringert werden. Es werden weiterhin entsprechende Anwerbe- und Qualifizierungskampagnen gefordert, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung mit pädagogisch dafür qualifizierten Mitarbeitenden sicherzustellen.